I.

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Einundzwanzigste Änderung)

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Zwanzigste Änderung) vom 25. Oktober 2006, OBABl 2006, S. 260), werden wie folgt geändert:

Kapitel B II 6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung

Das Ziel B II 6.3.1 **Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck** wird im Absatz „In der Gemeinde **Maisach** in den Gebieten“ um fünf folgende Tirets ergänzt:

„- Maisach-West (Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung an der Zangmeisterstraße um eine ca. 1,3 ha umfassende zweireihige Wohnbebauung nach Westen)
- Maisach-Ost II (Ortsrandabrundung zwischen Almrauschstraße im Norden und Estinger Straße im Süden um ca. 2,1 ha)
- Malching-Ost (Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung südlich der Bahnlinie um ca. 0,9 ha)
- Germerswang-Nordost (zweizeilige nördliche Ortsabrundung östlich der Kohlstadtstraße um ca. 2,8 ha)
- Germerswang-Nordwest II (Abrundung des Dorfgebietes nördlich der Kermarstraße um 0,2 ha).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

II.

Die Begründung B II Zu 6.3.1 im Abschnitt „**Gemeinde Maisach“** wird um fünf Tirets ergänzt:

„- Maisach-West: Gebiet westlich der Zangmeisterstraße mit ca. 1,3 ha (Lage in Zone B)

- Maisach-Ost II: Gebiet zwischen Almrauschstraße und Estinger Straße mit ca. 2,1 ha (Lage in Zone Ci)

- Malching Ost: Fl.Nr. 435/T - Gebiet südlich der vorhandenen Bebauung südlich der Bahnlinie mit ca. 0,9 ha (Lage in Zone B)

- Germerswang-Nordost: Gebiet östlich der Kohlstadtstraße mit ca. 2,8 ha (Lage in Zone B)

- Germerswang Nordwest II: Fl. Nrn. 140, 139 und 143/1 - Gebiet nördlich der vorhandenen Bebauung nördlich der Kermarstraße mit ca. 0,2 ha (Lage in Zone B).“

Der letzte Absatz von B II Zu 6.3.1 erhält folgende Fassung:

„Die Lage der Gebiete, für die gem. B II 6.3.1 Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen ermöglicht werden sollen, ist in den Karten 2 l, 2 u „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck und in den Karten 2 u „Siedlung und Versorgung“, Ausnahmen von den Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung – Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck Tektur 1 und Tektur 2, jeweils i.M. 1:50.000 zeichnerisch erläuternd dargestellt.“

Gemäß Art. 12 Absatz 1 BayLplG enthält diese Begründung als gesonderten Bestandteil einen Umweltbericht:

Umweltbericht

1. Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung (SUP)/SUP-Pflicht der Regionalplan-Fortschreibung

Gemäß Art. 3 (2) der Richtlinie 2001/42/EG ist bei Regionalplan-Änderungen eine Umweltprüfung vorzunehmen. Art 12 (1) BayLplG gibt vor, als gesonderten Bestandteil der Regionalplan-Begründung einen Umweltbericht zu erstellen. Gemäß Art. 12 (2) werden im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung der Regionalplan-Änderung auf die Umwelt hat, unter Berücksichtigung deren Zielsetzungen und ihres räumlichen Geltungsbereichs entsprechend dem Planungsstand ermittelt beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht umfasst die in Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG genannten Angaben, soweit diese vernünftigerweise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplan-Fortschreibung sowie der Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Auf dem militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck ist seit dem 01.10.2003 der militärische Flugbetrieb endgültig eingestellt. Da der militärische Flugplatz noch nicht entwidmet worden ist, haben die militärflugbedingten Lärmschutzzonen, obwohl funktionslos, formal noch Bestand. Da noch immer nicht absehbar ist, wann der militärische Flugplatz offiziell entwidmet sein wird, beantragte die Gemeinde Maisach mit Schreiben vom 07.12.2006 vorsorglich für die Gebiete „Maisach-West“ (1,3 ha), „Maisach-Ost II“ (2,1 ha), „Malching-Ost“ (0,9 ha), „Germerswang-Nordost“ (2,8 ha) und „Germerswang-Nordwest II (0,2 ha) die Festsetzung von Ausnahmen im Regionalplan München von den vorgegebenen Nutzungsbeschränkungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP). Lage und Umgriff der geplanten Ausnahmeflächen sind der Tekturkarte 2 und den, dem Fortschreibungsentwurf beiliegenden Übersichtsplänen zu entnehmen.

2.2 Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Gemäß LEP sollen in den Regionalplänen u.a. für Militärflugplätze mit Strahlflugbetrieb Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen werden. Diese sollen in Zonen mit unterschiedlich zulässigen Nutzungen eingeteilt werden. Die Einteilung der Lärmschutzzonen und die jeweils zulässigen Nutzungen sind im LEP vorgegeben. Von diesen vorgegebenen Nutzungskriterien kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Hierzu können in den Regionalplänen Ausnahmegebiete ausgewiesen werden, wenn andernfalls die organische Entwicklung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet wäre, weil sich das Gemeindegebiet vollständig innerhalb des Lärmschutzbereichs befindet oder die außerhalb des durch die Fluglärmbelastung in seiner baulichen Nutzung beschränkten Bereichs liegenden Flächen für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen. Da dies die Gemeinde Maisach plausibel darlegen konnte, und da der militärische Flugbetrieb endgültig eingestellt, der militärische Flugplatz aber noch nicht entwidmet ist, ist der Ausnahmeantrag der Gemeinde Maisach regionalplanerisch gerechtfertigt.

3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

3.1 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Auf den fünf o.g. Ausnahmegebieten finden sich keine FFH-Gebiete, Biotope oder sonstige ökologisch wertvolle Bereiche. Im in Aufstellung befindlichen Landschaftsentwicklungskon-

zept für die Region München werden die nicht als Räume von besonderer ökologischer Wertigkeit eingestuft.

Mit der anhängigen Regionalplan-Änderung wird der Gemeinde Maisach abweichend von den formal noch geltenden, real aber funktionslosen Lärmschutzkriterien, zunächst nur die Möglichkeit für eine, im Zuge der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung, zu regelnde bauliche Entwicklung eröffnet. Im Zuge dieser kommunalen Planung werden die Art und das Maß der geplanten Bebauung noch verbindlich festzuschreiben und deren konkrete Umweltauswirkungen noch zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sein.

Entsprechend dem Regelungsgehalt der anhängigen Regionalplan-Änderung, kann sich die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf der regionalen Ebene auf die fluglärmrelevanten Auswirkungen beschränken. Inhalt der Regionalplan-Fortschreibung ist einzig die Gewährung von Ausnahmen von den Fluglärmschutzkriterien. Da, wie oben bereits dargelegt, der militärische Flugbetrieb, welcher die Lärmschutzzonen und die darin geltenden Nutzungskriterien bedingt, zum 01.10.2003 endgültig eingestellt wurde, sind in den beantragten Ausnahmegebieten keine fluglärmrelevanten Auswirkungen zu verzeichnen. Weder innerhalb noch außerhalb der nur noch formal geltenden Lärmschutzzonen gibt es militärischen Fluglärm.

3.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Bei Nicht-Fortschreibung des Regionalplans kann die Gemeinde Maisach aus formalrechtlichen Gründen erst nach erfolgter Entwidmung des militärischen Flugplatzes die geplante bauliche Entwicklung realisieren. Die beantragten Ausnahmen im Regionalplan sind dann, nach erfolgter Entwidmung, jedoch nicht mehr erforderlich. In ihren Auswirkungen unterscheiden sich Umsetzung und Nichtumsetzung der Regionalplan-Fortschreibung folglich nur im Zeitfaktor. Im Bezug auf die Belastungen der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb hat ein Verzicht auf die Regionalplan-Fortschreibung keinerlei Auswirkungen (auch keine zeitlichen), da militärischer Flugbetrieb definitiv nicht mehr stattfindet.

4. Geprüfte Alternativen

Ohne Ausnahmen von den jetzt noch geltenden Nutzungsbeschränkungen lässt sich weder eine organische Siedlungsentwicklung Maisachs gewährleisten noch kann die Gemeinde ihre unterzentralen Funktion erfüllen, Flächen für zentralörtliche und regionale Zielsetzungen bereitzustellen.

Auch alle anderen theoretisch städtebaulich und regionalplanerisch sinnvollen Abrundungsflächen lägen innerhalb der funktionslosen, jedoch formal noch bestehenden Lärmschutzzonen. Im Hinblick auf das für die Regionalplan-Fortschreibung einzig maßgebliche Kriterium Fluglärmschutz ergibt sich kein Unterschied. Auf eine diesbezüglich bewertende Auflistung aller theoretisch in Frage kommenden Entwicklungsflächen kann daher an dieser Stelle verzichtet werden. Alle weiteren Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln, zu bewerten und zu beschreiben sein.

Wi 08.02.07